

PrZ 828/1990

Beilage Nr 8/1990

Gesetz vom . mit dem das Wiener Bezügegesetz
geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Bezügegesetz, LGB1. für Wien Nr. 4/1973, zuletzt ge-
ändert durch das Gesetz LGB1. für Wien Nr. 13/1990, wird wie
folgt geändert:

Nach dem § 41 ist folgender § 41a einzufügen:

§ 41a. Für die Zeit vom 1. April 1990 bis 31. Dezember 1990
gilt folgende Regelung:

1. Die Bezüge, die den in den §§ 1, 11, 22 und 28 genannten
Funktionären gebühren, sind nach dem Gehalt eines Beamten
der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, im März 1990 zu bemessen.
2. Die gemäß Z 1 ermittelten Bezüge (einschließlich allfälliger
Funktions- und Amtszulagen) erhöhen sich
 - a) bei den Mitgliedern der Landesregierung mit Ausnahme des
Landeshauptmannes (Bürgermeisters), bei den Präsidenten
des Landtages, den Klubobmännern (§ 1 Abs. 5), den Mit-
gliedern des Landtages, die zugleich Vorsitzende des Ge-
meinderates sind, und bei den Bezirksvorstehern um 350 S.
 - b) bei den Mitgliedern des Landtages, für die lit. a nicht
gilt, um 262 S und
 - c) bei den Bezirksvorsteher-Stellvertretern um 175 S.

3. Bei der Bemessung des Auslagenersatzes gemäß § 2 Abs. 1, § 12 Abs. 1, § 22 Abs. 2 und § 28 Abs. 2 dieses Gesetzes und gemäß § 78 Abs. 1 des Wiener Schulgesetzes ist von dem gemäß Z 1 ermittelten Bezug ohne die Erhöhung gemäß Z 2 auszugehen."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. April 1990 in Kraft.